

# **GR\_GERICHTE ZR2 2026 10 vom 17. April 2026**

GR Gerichte, 2026-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZR2\\_2026\\_10](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR2_2026_10)

FR: GR\_GERICHTE ZR2 2026 10 du 17 avril 2026

IT: GR\_GERICHTE ZR2 2026 10 del 17 aprile 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 308 Abs. 1 ZPO sind erstinstanzliche Endentscheide in vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit Berufung anfechtbar, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens CHF 10'000.00 beträgt (Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO).

#### **E. 1.1**

Beim Verfahren um Behebung von Organisationsmängeln nach Art. 939 Abs. 2 OR handelt es sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit. Weil in einem Organisationsmangelverfahren aufgrund der geltenden Oficialmaxime in jedem Fall – unabhängig von den Anträgen der Parteien – die Auflösung der betroffenen juristischen Person droht, ist der Streitwert im Grundsatz stets nach Massgabe des Gesamtwerts der Gesellschaft zu berechnen. Der konkrete Streitwert ist aus Gründen der Prozessökonomie pauschalisiert zu bestimmen, nämlich nach dem jeweils höchsten (bekannten) Wert aus den drei Kenngrössen von nominellem Grundkapital, tatsächlichem Jahresumsatz und tatsächlich vorhandenen Aktiva. Da praxisgemäss regelmässig einzig das nominelle Grundkapital bekannt sein dürfte, kommt diesem im Vergleich zu den anderen Kenngrössen eine entscheidendere Rolle zu (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 23 20 vom 6. Mai 2024 E. 1.1; Urteil des Obergerichts Zürich LF220003 vom 19. Januar 2022 E. 2.2 m.w.H.). In der Lehre wird daher die Ansicht vertreten, dass der Festsetzung des Streitwerts anhand des nominellen Gesellschaftskapitals der Vorzug gegeben werden sollte (DOMENIG/GMÜR, Organisationsmangelverfahren nach Art. 731b und Art. 939 OR, in: AJP 2021, S. 177 m.w.H.).

#### **E. 1.2**

Bei der Berufungsklägerin beläuft sich das Aktienkapital gemäss Handelsregisterauszug auf CHF 100'000.00 (act. B.0). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gemäss der Jahresrechnung 2024 auch der Jahresumsatz und die Aktiven deutlich über der Schwelle von CHF 10'000.00 liegen (act. D.5.2). Damit ist der für eine Berufung erforderliche Streitwert zweifelsohne gegeben. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Berufung ist einzutreten.

### **E. 2**

Gemäss Art. 310 ZPO kann mit der Berufung die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden. Die Berufung ist schriftlich, begründet und mit Rechtsmittelanträgen versehen einzureichen (Art. 311 ZPO).

#### **E. 2.1**

Im Verfahren betreffend Organisationsmängel gelangt die *Offizialmaxime* zur Anwendung (BGE 142 III 629 E. 2.3.1). Mit Bezug auf den Sachverhalt ist umstritten und noch nicht höchstrichterlich geklärt, welche *Verfahrensmaxime* zur Anwendung

### **E. 2.2**

Das Bundesgericht hat die Frage, wie die nachträgliche Behebung des Organisationsmangels novenrechtlich zu qualifizieren ist, noch nicht geklärt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A\_387/2023, 4A\_429/2023 vom 2. Mai 2024 E. 9.4.2). Teils wird sie in der Lehre und kantonalen Rechtsprechung als *unechtes Potestativ-Novum* qualifiziert und nur zugelassen, wenn sie trotz Anwendung der zumutbaren Sorgfalt nicht früher hätte vorgebracht bzw. vorgenommen werden können, wohingegen die möglicherweise ebenfalls durch die betroffene Gesellschaft veranlasste Eintragung ins Handelsregister sowie die Publikation im Handelsamtsblatt aufgrund ihrer Notorietät von Amtes wegen (bzw. voraussetzungslos) berücksichtigt werden (vgl. Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 23 20 vom 6. Mai 2024 E. 6.2; vgl. Urteil des Obergerichts Bern ZK 23 358 vom 9. Januar 2024 E. 20-21; vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z2 2024 46 vom 26. August 2024 E. 5; Urteil des Obergerichts Zürich LF250012 vom 19. Juni 2025 E. 3.2). Teils wird die Behebung des Organisationsmangels als *echtes Novum* eingestuft (WATTER/DUSS in: Watter/Vogt [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht II, 2024, Art. 731b N. 26; MÜLLER/MÜLLER, Organisationsmängel in der Praxis, Ausgewählte Aspekte zu Art. 731b OR aus Sicht des Handelsregisters und der Rechtsprechung, AJP 2016, S. 57; SCHÖNBÄCHLER, a.a.O., N. 453 f.; Urteil

### **E. 2.3**

Die Berufungsklägerin behob den vom B.\_\_\_\_\_ beanstandeten Organisationsmangel durch Nachreichung der erforderlichen Unterlagen beim B.\_\_\_\_\_ am 27. Februar 2026 und damit nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheids (act. D.5; act. B.2; RG-act. I.2, V.3-4). Das B.\_\_\_\_\_ bestätigte mit Schreiben vom 2. März 2026, dass der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wurde (act. B.2; RG-act. V.3; vgl. auch die erneute Bestätigung vom 13. April 2026: act. D.5). Der Organisationsmangel, der zur Anordnung der Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin führte, besteht nicht mehr. Die Berufungsklägerin machte dies mit der Berufung und damit unverzüglich geltend. 3. Die Berufung ist gutzuheissen und die gerichtliche Auflösung und Liquidation der Berufungsklägerin aufzuheben. Das Organisationsmangelverfahren kann als gegenstandslos geworden abgeschrieben werden. 4. Auf das seitens der Vorinstanz abgelehnte Wiedererwägungsgesuch braucht ausgangsgemäss nicht eingegangen zu werden (act. B.1 E. 4; act. A.1 Rz. 15).

### **E. 4**

/ 8 gelangt (vgl. Urteil des Obergerichts Zug Z2 2021 50 vom 29. März 2022 E. 4.2.2; vgl. DOMENIG/GMÜR, a.a.O., S. 173 f. m.H.). Diskutiert werden die *Verhandlungsmaxime* sowie die *eingeschränkte Untersuchungsmaxime*. Die *uneingeschränkte Untersuchungsmaxime* kommt nicht zur Anwendung, womit auch feststeht, dass neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO zu berücksichtigen sind (für eine analoge Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO im Organisationsmängelverfahren: SCHÖNBÄCHLER, Die Organisationsklage nach Art. 731b OR, Organisationsmängel und deren Rechtsfolgen sowie verfahrens- und kollisionsrechtliche Aspekte, 2013, SSHW 316,

N. 453 f.). Dementsprechend sind echte Noven sowie unechte Noven, die jedoch trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten, zulässig, sofern sie ohne Verzug vorgebracht werden. Unechte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, die im vor- instanzlichen Verfahren vor Eintritt der Novenschranke, d.h. dem Zeitpunkt, in dem Tatsachen und Beweismittel vor erster Instanz letztmals vorgebracht werden konnten, bereits existierten; echte Noven hingegen solche, die erst nach diesem Zeitpunkt entstanden sind. Nicht als echte Noven, sondern als unechte Noven gelten Potestativ-Noven, d.h. Noven, deren Entstehung vom Willen der Partei abhängt (Urteil des Bundesgerichts 5D\_149/2023 vom 8. Dezember 2023 E. 5.1 mit Verweis auf BGE 146 III 416 E. 5.3).

## **E. 5**

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO).

### **E. 5.1**

Beim nicht streitigen Organisationsmangelverfahren, das vom Handelsregisteramt gestützt auf Art. 939 OR an das Gericht überwiesen wird, handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei den Kostenverteilungsgrundsätzen nach Art. 106 f. ZPO wird die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht ausdrücklich erwähnt. Eine Kostenverteilung nach dem Ausgang des Verfahrens erscheint vorliegend nicht sachgerecht. Das B.\_\_\_\_\_ überwies die Angelegenheit zu Recht an das Regionalgericht und es ist auf die Nachlässigkeit der Berufungsklägerin zurückzuführen, dass der rechtmässige Zustand erst wiederhergestellt wurde, nachdem der Auflösungs- und Liquidationsentscheid des erstinstanzlichen Gerichts ergangen ist (SCHÖNBÄCHLER, a.a.O., S. 454). Entsprechend rechtfertigt es sich, sowohl für das erst- als auch das zweitinstanzliche Verfahren die Kosten nach dem Verursacherprinzip der Berufungsklägerin aufzuerlegen und keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO).

### **E. 5.2**

Die für das erstinstanzliche Verfahren festgesetzten Gerichtskosten von CHF 800.00 sind angemessen und wurden von der Berufungsklägerin nicht beanstandet. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren sind auf CHF 1'000.00 festzusetzen (Art. 11 Abs. 2 VGZ [BR 320.210]). Sie sind mit dem in gleicher Höhe von der Berufungsklägerin geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO; act. D.2).

## **E. 6**

Das vorliegende Urteil ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz der Vorsitzenden der Zweiten zivilrechtlichen Kammer (Art. 7 Abs. 2 lit. abis EGzZPO).

## **E. 7**

[Mitteilungen]

## **E. 8**

/ 8 Zweite zivilrechtliche Kammer Die Vorsitzende Richter-Baldassarre Der Aktuar Fleisch